

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Siegesmund (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Evaluierung des Thüringer Gesetzes zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes

Die **Kleine Anfrage 2877** vom 8. Februar 2013 hat folgenden Wortlaut:

In der Begründung zum "Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes" von 2008 heißt es: "Früherkennungsuntersuchungen sind ein wichtiges Angebot an Familien mit Kindern, um eine Gefährdung der körperlichen, psychischen oder geistigen Entwicklung von Kindern frühzeitig erkennen und ihnen durch präventive Maßnahmen rechtzeitig begegnen zu können." (vgl. Drucksache 4/4249). Entsprechend war das Ziel des Gesetzes die Erhöhung der Teilnahmezahlen in Thüringen. Durch die gesteigerte Häufigkeit und Regelmäßigkeit von Früherkennungsuntersuchungen sollten "ggf. (...) auch Anzeichen für Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch erkannt werden." Vier Jahre nach Einführung der gesetzlichen Bestimmungen und rechtzeitig vor einer möglichen erneuten Befristung bzw. Entfristung des Gesetzes (vgl. Drucksache 5/5696) ist es Zeit die Regelungen zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. Gemäß § 7 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) sind dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten und sind Maßnahmen auf Zielerreichung, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit hin zu überprüfen (Erfolgskontrolle; § 7 Abs. 5 ThürLHO); so zu verfahren, wäre auch bei der Entfristung eines Gesetzes zu empfehlen. Zusätzlich liegen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrere Beschwerden seitens der Eltern über das Einlade- und Meldeverfahren entsprechend des Gesetzes vor.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung im Hinblick auf die Befristung des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder (ThürFKG) zum 31. Dezember 2013 dieses einer Erfolgskontrolle gemäß § 7 Abs. 5 ThürLHO vor und während der Durchführung der Maßnahmen unterzogen?
2. Falls Frage 1 mit "Ja" beantwortet wird, wie hat sich die Teilnehmerate an den Früherkennungsuntersuchungen entwickelt? Welche jährlichen Veränderungen der Teilnehmerate von 2002 bis 2012 je Jahr und Früherkennungsuntersuchung konnten festgestellt werden? (Bitte nach Jahren und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten sowie in absoluten und prozentualen Zahlen auflisten.)
3. Falls Frage 1 mit "Ja" beantwortet wird, sind die Veränderungsdaten ab dem Jahr 2010 dem Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder zuzuschreiben?
4. Wie wirken sich Maßnahmen wie "Ich geh' zur U! Und du?" oder Bonussysteme der Gesetzlichen Krankenversicherung auf die Teilnehmerate aus?

5. Welche Erkenntnisse über den Umfang und den Inhalt der o. a. Beschwerden bezüglich der Einlade- und Meldeverfahren liegen dem Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) vor und wie beabsichtigt das TMSFG darauf einzugehen? Wie viele Meldungen an Nichtteilnahmen an Früherkennungsuntersuchungen wurden in den Jahren 2010 bis 2012 an die Jugendämter übermittelt? (je Jahr)
6. Welches Gewicht haben die Nichtteilnahmemeldungen des Vorsorgezentrums bei den Beurteilungen einer eventuellen Kindeswohlgefährdung durch die Jugendämter?
7. Wie gehen die Jugendämter mit diesen Meldungen um?
8. In wie vielen Fällen konnten Ansprüche auf das Thüringer Erziehungsgeld nach § 1 Abs. 1 des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes in der alten Fassung nicht geltend gemacht werden (bitte nach Jahren und Monaten sowie Landkreisen und kreisfreien Städten auflisten)?
9. Beabsichtigt das TMSFG die im Anhörungsverfahren zum Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder im Jahre 2008 vorgetragene fachliche Anmerkungen der Kassenärztlichen Vereinigung (KVT) und der Landesärztekammer Thüringen (LÄKT) bei einer möglichen Novellierung des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder zu berücksichtigen, wenn ja, wie und wenn nein, warum nicht?
10. Inwieweit kann die Landesregierung das Gesetz und seine Wirkung evaluieren, wenn es ihr aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist, das Einladungs- und Erinnerungsverfahren auf seine Effektivität hinsichtlich der Erkennung von Anzeichen für Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch zu bewerten (vgl. Drucksache 5/2145)?
11. Welche Maßnahmen wurden nach Eingang der Meldungen des Vorsorgezentrums für Kinder über die versäumten Vorsorgeuntersuchungen gemäß § 7 ThürFKG von den Jugendämtern seit Inkrafttreten des Gesetzes ergriffen (bitte nach Art der Maßnahme, Jahren und Monaten sowie Landkreisen und kreisfreien Städten auflisten)?
12. Ist die Implementierungsphase des Gesetzes - von der in Drucksache 5/2145 gesprochen wurde - mittlerweile abgeschlossen? Wenn nein, wann wird das der Fall sein und wie wird die Implementierungsphase seitens des Ministeriums begleitet und evaluiert?
13. Welchen Einfluss haben Familienhebammen auf das Teilnahmeverhalten der bis einjährigen Kinder an den Frühuntersuchungen?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. April 2013 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Das Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder (ThürFKG) ist zum 31. Dezember 2013 befristet. Derzeit findet im Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) eine Evaluation des Gesetzes statt. Es ist beabsichtigt, in Kürze einen Gesetzentwurf, der die Hinweise des Thüringer Rechnungshofs berücksichtigt, in die Ressortabstimmung zu geben. Nach Auffassung des TMSFG sollte an einem Benachrichtigungssystem festgehalten werden.

Zu 1.:

Die für die Jahre 2010 bis 2012 vorliegenden Zahlen ergeben, dass die Teilnehmeraten an den Früherkennungsuntersuchungen U 3 bis U 9 für Kinder im Alter bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres seit der Arbeitsaufnahme des Vorsorgezentrums für Kinder am 6. November 2009 gesamt durchschnittlich gestiegen sind. Einzelheiten sind der Übersicht in der Anlage zu entnehmen.

Die Frage, ob die Zielsetzung wirtschaftlicher genauso wirksam erreicht werden kann, wird Gegenstand der Meinungsbildung der Landesregierung sein.

Zu 2.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 3.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 4.:

Die Motivation der an dem Projekt "Ich geh' zur U! Und du?" beteiligten Kindertageseinrichtungen, sich der Thematik der U-Untersuchungen zu stellen, konnte durch das Projekt bzw. dessen wirksame Unterstützung, gesteigert werden.

Die beiden der Rechtsaufsicht des TMSFG unterstehenden Betriebskrankenkassen bieten in Bezug auf Früherkennungsuntersuchungen keine Bonussysteme an. Erkenntnisse bzw. Daten über Bonusprogramme anderer Krankenkassen liegen im TMSFG nicht vor.

Zu 5.:

Zu Beschwerden hinsichtlich des Einladungs-, Erinnerungs- und Meldeverfahrens, die beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) eingegangen sind und die dadurch veranlasste Prüfung einer Optimierung des Verfahrens verweise ich auf die Antwort zu Frage 4 der Kleine Anfrage 2875 des Abgeordneten Koppe (FDP).

Zu 6.:

Jahr	Anzahl der Meldungen über die Nichtteilnahme
2010	4.731
2011	6.531
2012	4.536

Quelle: Vorsorgezentrum für Kinder

Zu 7.:

Die Jugendämter berücksichtigen die übermittelten Daten im Rahmen der Erfüllung ihres Schutzauftrags gemäß § 8a Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - und beziehen sie in ihre Gesamtwürdigung im Einzelfall mit ein.

Zu 8.:

Die Form der Berücksichtigung der Meldungen im Rahmen der Gesamtwürdigung im Einzelfall ist in den Jugendämtern unterschiedlich geregelt. Hier wurden je nach organisatorischer Einbindung der Jugendämter in die kommunalen Strukturen (kommunale Selbstverwaltung) unterschiedliche Verfahren und Abläufe entwickelt und geregelt sowie im Laufe der Zeit gegebenenfalls auch angepasst.

Zu 9.:

Dazu liegen der Landesregierung keine Daten vor.

§ 4 der Verordnung zur Durchführung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes (ThürErzGGDVO) - Nachweispflicht, Statistik - sieht keine Erfassung der Gründe für eine Nichtgewährung des Thüringer Erziehungsgeldes (§ 1 Abs. 1 des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes) vor.

Zu 10.:

Die Stellungnahmen der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen und der Landesärztekammer Thüringen im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder im Jahre 2008 werden im Rahmen der Überprüfung einer möglichen Optimierung des Einladungs-, Erinnerungs- und Meldeverfahrens berücksichtigt. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine abschließende Aussage dazu noch nicht möglich.

Zu 11.:

Ein Kernproblem im Kampf gegen Kindesvernachlässigung, -misshandlung und -missbrauch besteht in der rechtzeitigen Erkennung von Anhaltspunkten für Verdachtsfälle. Das Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder regelt im Rahmen der Weiterentwicklung des Kinderschutzes die Förderung und Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen als ein wichtiges Angebot an Familien mit Kindern, um eine Gefährdung der körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung von Kindern frühzeitig zu erkennen und durch präventive Maßnahmen rechtzeitig zu begegnen. Eine

Nichtteilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung kann auf eine Vernachlässigung der gesundheitlichen Belange von Kindern hinweisen. Daher wird die Nichtteilnahme an der Früherkennungsuntersuchung auch als Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung dem Jugendamt übermittelt, welches dann im Rahmen seines Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII diese Meldung in die Gesamtwürdigung einbezieht.

Die Evaluierung des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder umfasst lediglich den in diesem Gesetz geregelten Auftrag der Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und die Weiterleitung über eine Nichtteilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung als ein Indiz für eine mögliche Kindeswohlgefährdung an das jeweils zuständige Jugendamt. Zur Erfüllung dieses Auftrags bedarf es lediglich der Erhebung personenbezogener Daten zur eindeutigen Identifikation des Kindes und seiner Personensorgeberechtigten sowie der Bezeichnung und des Datums der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung. Die Erhebung medizinischer Untersuchungsergebnisse ist demgegenüber vom Regelungsgehalt des Thüringeres Gesetzes zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder - wie in der Beantwortung zu Frage 4 der Drucksache 5/2145 ausgeführt - nicht umfasst und datenschutzrechtlich unzulässig.

Zu 12.:

Zu den Maßnahmen, die in den jeweiligen Einzelfällen getroffen wurden, liegen der Landesregierung keine Angaben vor. Im Übrigen besteht auch keine diesbezügliche gesetzlich geregelte Meldepflicht für die Jugendämter. Ergänzend wird auf die Beantwortung der Fragen 7 und 8 verwiesen.

Zu 13.:

ja

Zu 14.:

Ein Aufgabenschwerpunkt von Familienhebammen besteht darin, die Eltern durch Beratung und Anleitung in Ernährung, Pflege und Entwicklung des Säuglings zu unterstützen. Dazu gehört auch, die Eltern zu motivieren, an den Früherkennungsuntersuchungen teilzunehmen.

Taubert
Ministerin

Anlage⁷⁾

⁷⁾ Hinweis:

Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlage erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren kann sie im Abgeordneteninformationssystem unter der oben genannten Drucksachennummer sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

Kleine Anfrage Nr. 2877 - Anlage zu Frage 1

	2012			2011			2010			Differenz % 2012-2010
	Einladung	keine Teil- nahme	Teilnahme (%)	Einladung	keine Teil- nahme	Teilnahme (%)	Einladung	keine Teil- nahme	Teilnahme (%)	
Altenburger Land	4282	41	99,04	4363	106	97,57	2510	58	97,69	1,35
Eichsfeld	6249	135	97,84	6351	175	97,24	3895	178	95,43	2,41
Eisenach	2276	50	97,80	2303	84	96,35	1406	80	94,31	3,49
Erfurt	12672	453	96,43	13435	630	95,31	8056	438	94,56	1,86
Gera	4827	180	96,27	4948	233	95,29	2968	186	93,73	2,54
Gotha	7189	216	97,00	7633	345	95,48	4469	268	94,00	2,99
Greiz	4779	105	97,80	4875	161	96,70	2789	123	95,59	2,21
Hildburghausen	3598	42	98,83	3494	57	98,37	2007	53	97,36	1,47
Ilm-Kreis	6038	208	96,56	6097	329	94,60	3538	198	94,40	2,15
Jena	6901	97	98,59	6925	113	98,37	3896	135	96,53	2,06
Kyffhäuserkreis	3987	147	96,31	4116	175	95,75	2335	120	94,86	1,45
Nordhausen	4770	119	97,51	4869	149	96,94	2881	163	94,34	3,16
Saale-Holzland-Kreis	4405	77	98,25	4382	72	98,36	2575	53	97,94	0,31
Saale-Orla-Kreis	4324	128	97,04	4566	157	96,56	2599	123	95,27	1,77
Saalfeld-Rudolstadt	5529	113	97,96	5647	180	96,81	3192	159	95,02	2,94
Schmalkalden-Meiningen	6600	104	98,42	6525	108	98,34	3614	68	98,12	0,31
Sömmerda	4018	55	98,63	4254	85	98,00	2660	108	95,94	2,69

Sonneberg	2630	87	96,69	2812	127	95,48	1635	88	94,62	2,07
Suhl	1625	30	98,15	1696	38	97,76	956	18	98,12	0,04
Unstrut-Hainich	5920	173	97,08	6326	220	96,52	3785	176	95,35	1,73
Wartburgkreis	6707	137	97,96	6703	190	97,17	3791	142	96,25	1,70
Weimar	4281	105	97,55	4484	192	95,72	2520	96	96,19	1,36
Weimarer Land	4908	140	97,15	4908	159	96,76	2882	136	95,28	1,87

Quelle: TLV, Vorsorgezentrum für Kinder